

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	33 (1962)
Heft:	12
Rubrik:	Neue Kurse am Heilpädagogischen Seminar Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Kurse am Heilpädagogischen Seminar Zürich

Am Heilpädagogischen Seminar Zürich beginnt im Frühjahr 1963 wiederum ein KURS II:

Ausbildung für Heimgehilfinnen und -gehilfen

Leitung: Dr. F. Schneeberger, Seminarleiter; Dr. K. Meyer.

Kursdauer: 2 Jahre

Gang der Ausbildung: 1. Praktikum I (Probezeit), 2. Erster Theorieteil (Mitte August—Mitte Oktober), 3. Praktikum II, 4. Zweiter Theorieteil (Mitte August—Mitte Oktober), 5. Praktikum III, 6. Schlussprüfung (Anfang März). Die Praktika werden in der Regel im gleichen Heim verbracht und durch die Kursleitung vermittelt.

Ausbildungsfächer: Erziehungsfragen, Anstaltskunde, Religionsunterricht, Kinderliteratur, Erzählen, Gesundheitslehre, Samariterdienst, Singen, Instrumentalmusik, Rhythmus, Volkstanz, Spiel, Farbiges Gestalten, Linolschnitt, Basteln, Modellieren, Holzarbeiten.

Aufnahmeverbedingungen: Mindestalter von 18 Jahren bei Beginn der Ausbildung. Normale Schulbildung. Körperliche und geistige Gesundheit. Charakterliche Eignung. Für Töchter: gute hauswirtschaftliche Ausbildung. Für Männer: gute handwerkliche Ausbildung.

Kosten: Fr. 500.— (Lehrmittel eingeschlossen). In den Praktika erhalten die Kursschüler nebst freier Station eine Entschädigung; in verschiedenen Heimen geniessen sie auch während der Theorieteile freie Station.

Ausweis: Nach bestandener Schlussprüfung wird den Kursschülern ein Ausweis abgegeben.

Anmeldung: Die Anmeldung ist bis 31. Januar 1963 an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1, Zürich 1, zu richten. Es sind beizulegen: Ein handgeschriebener Lebenslauf mit Photo, Schulzeugnisse und Arbeitsausweise, Aerztliches Zeugnis mit Durchleuchtungsbefund, Empfehlung durch eine Vertrauensperson (Heimleiter, Lehrer, Pfarrer).

Beginn des Kurses: 1. Mai 1963.

Mit dem Sommersemester 1963 beginnt außerdem wiederum der

Kurs 1 Wissenschaftliche Grundausbildung

für alle heilpädagogischen Arbeitsgebiete. Dieser zweisemestrige Kurs dient der theoretischen und praktischen Ausbildung von Lehrkräften, Kindergärtnerinnen, Erziehern und Erzieherinnen für die entwicklungsgehemmte Jugend und umfasst Vorlesungen und Übungen am Seminar und an der Universität Zürich. Anstaltsbesuche, ein zweimonatiges Praktikum in einem Heim und Sonderklassen-Praktika ergänzen die theoretische Ausbildung.

Anmeldefrist: 31. Januar 1963. Die Anmeldung hat gemäss den Angaben des Reglementes zu erfolgen, welches vom Sekretariat des Seminars bezogen werden kann.

Der Staat Luzern errichtet ein Heim für schwachbegabte, aber praktisch-bildungsfähige Kinder in Schüpfheim

Umwandlung des Kinderasyls im Entlebuch

Der Luzerner Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat eine Botschaft zum Dekretsentwurf über Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kinderasyl des Amtes Entlebuch» in Schüpfheim und Erwerb der Anstaltsliegenschaft durch den Staat.

Als im Jahre 1958 nach einer Gesamtplanung des kantonalen Erziehungsheimes Hohenrain gesucht wurde, befasste man sich unter anderem auch mit der Frage, inwiefern für schwachbegabte Kinder schwereren Grades eine Ausbildungsmöglichkeit geschaffen werden könnte. Es existierte im ganzen Gebiet der Zentralschweiz kein einziges solches Heim. Die «Pro Infirmis» bestätigt, dass für praktisch-bildungsfähige Kinder aus dem Kanton Luzern jeweils lediglich ungefähr zur Hälfte in ausserkantonalen Heimen ein Platz gefunden werden konnte. Es ist damit zu rechnen, dass im Kanton Luzern regelmässig mindestens 60 Kinder sind, die einer solchen Betreuung und Schulung bedürfen. Will man die Hilfsschulen und insbesondere das Erziehungsheim Hohenrain nicht, wie es bis anhin unumgänglich war, mit solchen Kindern überbelasten, müsste die Zahl aus dem Kanton Luzern sogar erheblich höher angesetzt werden. Die Stadt Luzern führt seit dem 1. Mai 1961 eine pädagogische Hilfsschule mit Externatsbetrieb, wo-

bei zirka 13 bis 15 schwachbegabte, nur praktisch-bildungsfähige Kinder geschult werden. Es ist geplant, diese Schule auszubauen.

In der ganzen Innerschweiz besteht aber bis heute keine solche Heimsonderschule. Aus diesem erweiterten Einzugsgebiet ist mit einer Frequenz bis zu 150 Kindern zu rechnen.

Praktisch-bildungsfähige Kinder (in diese Gruppe gehört ein Grossteil der Mongoloiden), denen die Möglichkeit einer Sonderschulung geboten wird und die entsprechend gefördert werden, sind später in der Lage, sich zumindest selber zu besorgen oder sogar ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Findet eine solche Sonderschulung nicht statt, fallen diese armen Menschen später ganz oder teilweise der öffentlichen Hand zur Last.

Nachdem der Grossen Rat 1959 eine Motion erheblich erklärt hatte, nahm die Regierung mit der Aufsichtskommission des Kinderasyls des Amtes Entlebuch in Schüpfheim Verbindung auf. Diese Anstalt bezweckt, 140 arme Kinder des Amtes Entlebuch aufzunehmen, zu verpflegen und ihnen Schulbildung und eine religiössittliche Erziehung zu vermitteln. Das Kinderasyl war